

Allgemeine Mietbedingungen der B.i.V. Bau- und Industriegeräte Vertriebs- GmbH - Version für Verbraucher -

§ 1 Allgemeine Mietvertragsbedingungen/

Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1.1

Gegenstand dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen sind unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen. Unsere Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Haus und Ihnen als unseren Kunden.

Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern. Verbraucher gem. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Für Unternehmer gelten gesonderte Allgemeine Mietbedingungen abrufbar unter [Link]. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Über diese Allgemeine Mietbedingungen hinaus gelten für die mit unserem Haus abgeschlossenen Kaufverträge unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen, unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie für mit unserem Haus abgeschlossene Reparaturaufträge unsere Allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind für uns nicht verbindlich. Diese sind von uns nur zu beachten, wenn wir eine Einbeziehung derselben ausdrücklich schriftlich bestätigen. Durch die Auslieferung unserer Ware erkennen wir etwaige abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden nicht an.

1.2

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die im Mietvertrag im Einzelnen aufgeführten und von diesem über die vereinbarte Dauer gemieteten Geräte und Maschinen zur Verwendung für das vertraglich bezeichnete Bauvorhaben als Mietgegenstand zu überlassen.

1.3

Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert an unseren Betriebssitz zurückzugeben. Weist die Mietsache nach Rückgabe durch den Mieter Mängel oder Verschmutzungen auf, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters reparieren bzw. säubern zu lassen und dem Mieter die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, auch für die Zeit, die unter gewöhnlichen Umständen für die Durchführung der Reparatur und Wiederherstellung der Mietsache in einen vermietbaren Zustand notwendig ist, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu bezahlen.

§ 2 Vertragsschluss, Widerrufsrecht

2.1.

Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder konkludent durch die Bereitstellung der Mietsache zustande.

2.2

Als Verbraucher haben Sie bei diesem Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen (z.B. Online-Bestellung) ein gesetzliches Widerrufsrecht. Nähere Informationen hierzu, insbesondere zur Widerrufsfrist, den Widerrufsfolgen und einem Muster-Widerrufsformular, entnehmen Sie bitte unserer gesonderten Widerrufsbelehrung, die Ihnen vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird und Bestandteil des Vertrages wird.

§ 3 Beginn der Mietzeit, Abrechnung

3.1

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät mit sämtlichen für die Inbetriebnahme erforderlichen Teilen am Werk des Vermieters zur Abholung bereitgestellt und entweder verladen oder an den vom Mieter benannten Frachtführer übergeben worden ist. Hat der Mieter das Gerät selbst abzuholen, beginnt die Mietzeit mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.

Im Falle der digitalen Abnahme über das System des Vermieters zur digitalen Ausgabe und Rücknahme von Geräten gilt der Zeitpunkt der digitalen Funktionsbestätigung durch den Mieter als Übergabezeitpunkt.

3.2

Wird eine Gerätegruppe angemietet, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben oder bereitgestellt worden ist. Verwendet der Mieter jedoch die zuerst angelieferten Geräte bereits früher in seinem Betrieb, so beginnt die Mietzeit für jedes dieser einzelnen Geräte entsprechend Ziff. 3.1.

3.3.

Die Abrechnung der Mietzeit erfolgt tagesgenau auf Basis der vereinbarten Tagessätze für die tatsächliche Nutzungsdauer. Es gilt keine Mindestmietdauer, sofern diese nicht im Vertrag individuell vereinbart wurde.

§ 4 Übergabe des Gerätes, Mangelrüge und Haftung

4.1

Der Vermieter hat das Gerät in betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder dem Mieter zur Abholung bereitzuhalten. Die Übergabe und Funktionsprüfung erfolgen über ein System zur digitalen Ausgabe und Rücknahme von Mietgeräten (digitale Checkliste). In diesem Rahmen werden der Zustand des Mietgegenstandes sowie dessen Funktionsfähigkeit dokumentiert. Erst mit Unterzeichnung der digitalen Checkliste bestätigt der Mieter die Mangelfreiheit und Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes sowie den Erhalt der Gerätepapiere (insbesondere Bedienungsanleitungen), soweit solche für die jeweiligen Geräte vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Mit Unterzeichnung der digitalen Checkliste gilt der Mietgegenstand als übergeben und abgenommen, sofern keine im Rahmen der digitalen Dokumentation festgehaltenen Mängel angezeigt werden. Erkennbare Mängel sind vom Mieter unverzüglich im Rahmen der digitalen Checkliste zu dokumentieren und gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein bei Übergabe nicht erkennbarer (verdeckter) Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Die digitale Checkliste wird dem Mieter im Anschluss elektronisch zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch ausgehändigt.

4.2

Mit Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, der

Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte oder sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und gegenüber dem Vermieter zur diesbezüglichen Beweissicherung verpflichtet. Für sämtliche Fälle im Sinne von Satz 1 mit Ausnahme des Verlustes (Diebstahl) des Mietgegenstandes, verpflichtet sich der Mieter an den Vermieter Wertersatz im Sinne von Ziff. 4.4, im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes Schadensersatz im Sinne von § 15 an den Vermieter zu leisten.

4.3

Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter, soweit diese durch den gewöhnlichen Gebrauch der Sache entstehen und nicht nach 4.5 auf den Mieter übertragen sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf vorhersehbaren, typischen Schaden.

Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ebenfalls ausgeschlossen. Der Mietvertrag wird für die Zeit von der Mängelanzeige durch den Mieter bis zur Mängelbehebung durch den Vermieter unterbrochen, es sei denn, der Gebrauch der Mietsache wird durch den Mangel nur unwesentlich eingeschränkt oder die Mietsache kann vom Mieter auch trotz des Mangels weiterhin zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

4.4

Der Mieter trägt alle Mängelbeseitigungskosten, die durch sein Verschulden oder die seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen, soweit sie nicht nach Ziff. 4.3 vom Vermieter getragen werden. Dies gilt insbesondere für jedweden Mangel, der durch den nicht fachgemäßen Gebrauch/Nutzung der Mietsache entstanden ist. Der Mieter ist hierbei für den Fall, dass er gemäß Satz 1 für den Schaden eintreten muss, verpflichtet, an den Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. die vollständige mangelfreie Wiederherstellung des Mietgegenstandes sowie die mit der Schadensabwicklung verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für eigene Mitarbeiter, Gutachterkosten und Sachverständigenkosten an den Vermieter

zu bezahlen, soweit es sich um keinen Schaden am Mietgegenstand handelt, der durch den gewöhnlichen Gebrauch entstanden ist und soweit die Parteien nicht individuell eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Mieters vereinbart haben.

4.5

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Mietgegenstandes (Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungskosten sowie Kosten der Schadensabwicklung, jegliche Kosten der Schadensabwicklung, insbesondere eigene Personalkosten, Schadensabwicklung, Gutachterkosten und Rechtsverfolgungskosten) auch in dem Fall – über die Regelung Ziff. 4.4 hinaus - zu bezahlen, soweit der Schaden nicht vom Vermieter zu vertreten ist, sofern der Schaden zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sich der Mietgegenstand im Gefahrenbereich des Mieters befunden hat. Die Ersatzpflicht des Mieters ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Schaden am Mietgegenstand handelt, der durch den gewöhnlichen Gebrauch entstanden ist und soweit die Parteien individuell eine Haftungsbeschränkung vereinbart haben oder der Schaden nach der in Ziff. 8.3 getroffenen Vereinbarung zur Risikoabsicherung abgedeckt ist.

4.6.

Ist der Vermieter innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe der Mietsache zur Beseitigung der Mängel im Sinne der Ziff. 4.2 verpflichtet, stellt ihm der Mieter eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung und lässt der Vermieter diese durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Recht zum Rücktritt vom Mietvertrag. Das Rücktrittsrecht besteht auch im Fall eines dreifachen Fehlschlagens der Mängelbeseitigung durch den Vermieter. Der Mieter hat den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach der von uns durchgeführten dritten vergeblichen Mängelbeseitigung schriftlich zu erklären.

4.7

Befindet sich der Vermieter mit der Absendung oder Bereithaltung zur Abholung der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter binnen 10 Kalendertage nach Verzugseintritt eine Entschädigung verlangen.

§ 5 Arbeitszeit

5.1.

1. Abrechnungsmethode „Montag bis Freitag“ (Arbeitstage)

Bei dieser Abrechnungsmethode werden ausschließlich Arbeitstage von Montag bis Freitag berücksichtigt. Bundesweit gesetzliche Feiertage bleiben unberücksichtigt, sofern die Nutzung nicht ausdrücklich auf Wunsch des Mieters erfolgt. Bei regionalen Feiertagen ist eine gesonderte schriftliche Mitteilung des Mieters über die Nichtnutzung aufgrund des Feiertages erforderlich. Einem Abrechnungsturnus werden jeweils 20 Arbeitstage (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) zugrunde gelegt.

2. Abrechnungsmethode „Montag bis Sonntag“ (Kalendertage)

Bei dieser Abrechnungsmethode werden sämtliche Kalendertage (Montag bis Sonntag) unabhängig von Wochenenden oder Feiertagen in die Berechnung einbezogen. Einem Abrechnungsturnus werden in diesem Fall jeweils 28 Kalendertage zugrunde gelegt.

Die jeweils anwendbare Abrechnungsmethode ergibt sich aus der individuellen vertraglichen Vereinbarung

5.2

Die Miete ist vorbehaltlich des § 7 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit von 8 Stunden an einem oder mehreren Arbeitstagen in einer Abrechnungsperiode nicht voll ausgenutzt wird, oder wenn die Maschine nicht den gesamten Abrechnungsturnus gemäß Ziff. 5.1. von 20 Arbeitstagen vom Mieter genutzt wird.

5.3

Soweit die Mietsache über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit genutzt wird, gelten die über die normale Schichtzeit hinausgehenden Stunden als Überstunden. Diese sind dem Vermieter gesondert, entsprechend der aktuellen Preisliste des Vermieters zu vergüten

5.4

Diese Überstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen des Vermieters zu belegen.

5.5

Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich die Betriebszeit der Mietsache. Sofern die Mietsache über einen Betriebsstundenzähler verfügt, so ist die Angabe des Betriebsstundenzählers für die

Bestimmung der Betriebszeit und damit der Arbeitszeit ausschlaggebend. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, die Mietsache kürzer benutzt zu haben.

§ 6 Mietberechnung und Zahlung des Mietzinses

6.1

Der Mietzins ist jeweils mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Bei längerfristigem Einsatz erfolgt die Abrechnung wie folgt:

– Bei der Abrechnungsmethode „Montag bis Freitag“ (Ziff. 5.1. – Nr. 1) wird jeweils nach Ablauf von 20 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) eine (Zwischen-)Rechnung über 20 vereinbarte Tagessätze gestellt.

– Bei der Abrechnungsmethode „Montag bis Sonntag“ (Ziff. 5.1. – Nr. 2) wird jeweils nach Ablauf von 28 Kalendertagen eine (Zwischen-)Rechnung über 28 vereinbarte Tagessätze gestellt.

Die jeweils maßgebliche Abrechnungsmethode ergibt sich aus dem Mietvertrag. Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz für den Verzugszeitraum zu berechnen.

6.2.

Der Mietzins ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig, soweit in dieser nicht abweichend geregelt.

6.3

Der Vermieter ist berechtigt, den gesamten Mietzins oder einen angemessenen Teil davon vor Beginn der Mietzeit als Vorauszahlung zu verlangen. Ein besonderer Grund hierfür ist nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere bei erstmaliger Geschäftsbeziehung, bei längerfristigen Verträgen, bei hohem Gerätewert oder bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Mieters.

6.4

Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, oder ist ein vom Mieter geleistete Zahlung nicht schuldbefreiend geleistet worden, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die

der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, oder hätte erzielen können, werden jedoch nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten vom Mietzinsanspruch abgerechnet.

6.5

Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche (insbesondere Vergütungsansprüche) gegenüber dem Vertragspartner, bei dem die Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot gegenüber dem Bauherrn anerkennen müsste.

§ 7 Nutzungsmöglichkeit des Mieters

Bei Nutzungsunmöglichkeit durch höhere Gewalt (z. B. Frost, Streik) mindert sich die Miete angemessen; ein beidseitiges Kündigungsrecht besteht bei dauerhafter Unmöglichkeit.

§ 8 Nebenkosten (Verpackungs- und Versandkosten/ Risikoabsicherungskosten)

8.1

Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal sowie gegebenenfalls anfallende Kosten im Zusammenhang mit einer vereinbarten Risikoabsicherung zur Absicherung von Schäden am Mietgegenstand, insbesondere bei technischen Defekten oder Maschinenbrüchen. Die tägliche Wartung ist fachgerecht durch den Mieter vorzunehmen.

8.2

Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.

8.3.

- a) Der Mieter ist nach Maßgabe der nachfolgenden AGB verpflichtet, den Mietgegenstand ab Übernahme während der gesamten Mietdauer gegen Schäden abzusichern. Auf Wunsch und auf Kosten des Mieters kann der Mietgegenstand über den zwischen dem Vermieter und dessen Schadensabsicherungspartner bestehenden Rahmenvertrag abgesichert werden. Wird der Mietgegenstand nicht über diesen Rahmenvertrag abgesichert, muss der Mieter bei Übernahme des Mietgegenstandes den Abschluss

einer eigenen Absicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung nachweisen

- b) Der Vermieter hat für die von ihm vermieteten Gegenstände einen Rahmenvertrag zur Schadensabsicherung mit [Name des Absicherungspartners/Rahmenvertrags] abgeschlossen (nachfolgend: „Rahmenvertrag“). Die Schadensabsicherung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoabsicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2020) in der Fassung vom 01.07.2025, die als Anlage diesem Vertrag beigelegt sind
- c) Entscheidet sich der Mieter für die Absicherung über den Rahmenvertrag des Vermieters, verpflichtet er sich, an den Vermieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins pro Kalendertag 8 % des für die Mietdauer gültigen Tageslistenpreises als Schadensabsicherungskosten zu zahlen. Die Kosten werden einschließlich gesetzlich geltender Steuer zusammen mit dem Mietzins erhoben. Der Mieter erhält keine gesonderte Bestätigung über die Schadensabsicherung.
- d) Die Schadensabsicherung über den Rahmenvertrag umfasst insbesondere Maschinenbrüche und Diebstahl des Mietgegenstandes im Rahmen der ABMG 2020. Nicht abgedeckt sind insbesondere, Schäden durch bestimmungsgemäße Abnutzung, Schäden durch Krieg, Kernenergie [müssen wir in Ihrer Versicherung prüfen]
- e) Bei Maschinenbrüchen gilt je Schadensfall die im Mietvertrag individuell vereinbarte Selbstbeteiligung. Bei Diebstahlschäden beträgt die Selbstbeteiligung 25 % des Maschinenzeitwerts zuzüglich der im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung anfallenden Kosten. Werden Maschinen unter erschwerten Einsatzbedingungen verwendet (insbesondere bei Abbruch-, Rückbau- oder vergleichbaren Arbeiten), verdoppelt sich die jeweils geltende Selbstbeteiligung. Der Mieter wird im Mietvertrag auf diese Verdoppelung gesondert hingewiesen. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen.
- f) Soweit der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde, haftet der Mieter abweichend von der Schadensabsicherung in voller Höhe des entstandenen Gesamtschadens.
- g) Liegt der tatsächliche Schaden unterhalb der jeweils geltenden Selbstbeteiligung oder ist der Schaden nach den Bestimmungen der ABMG 2020 von der Schadensabsicherung ausgeschlossen, verbleibt es bei den mietvertraglichen Haftungsregelungen gemäß § 4, insbesondere Ziff. 4.4, 4.5 und 4.6.
- h) Der Mieter ist berechtigt, anstelle der Absicherung über den Rahmenvertrag des Vermieters eine eigenständige Schadensabsicherung des Mietgegenstandes auf

eigene Kosten abzuschließen. Die eigenständige Absicherung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Absicherung mindestens zum Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes;
- Einbeziehung von Maschinenbrüchen und Diebstahl;
- Leistungsumfang, der den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoabsicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2020) entspricht;
- Information des Absicherungspartners, dass der Mietgegenstand im Eigentum des Vermieters steht.

Der Mieter hat dem Vermieter den Abschluss der eigenständigen Schadensabsicherung spätestens bei Übernahme des Mietgegenstandes durch Vorlage einer Bestätigung seines Absicherungspartners nachzuweisen.

- i) Für den Fall, dass der Mieter eine eigenständige Schadensabsicherung gemäß lit. b) abschließt, tritt der Mieter bereits jetzt sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dieser Schadensabsicherung, die sich auf den Mietgegenstand beziehen, sicherungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis.
- j) Vorbehaltlich eines Widerrufs durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet und ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlungen hat der Mieter an den Vermieter zu verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über jeden Schadensfall sowie über den Stand der Abwicklung zu informieren.
- k) Leistungen des Absicherungspartners oder Dritter werden auf etwaige Zahlungsverpflichtungen des Mieters gegenüber dem Vermieter angerechnet.
- l) Soweit der Mieter eine eigenständige Schadensabsicherung gemäß lit. b) nachgewiesen und die Ansprüche gemäß diesem lit. c) an den Vermieter abgetreten hat, entfallen die Schadensabsicherungskosten gemäß lit. a).
- m) Weist der Mieter bei Übernahme des Mietgegenstandes den Abschluss einer eigenständigen Schadensabsicherung gemäß lit. b) nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in den Rahmenvertrag gemäß lit. a) einzubeziehen. Entsprechendes gilt, wenn die eigenständige Absicherung des Mieters vor Ablauf der Mietzeit endet, ohne dass der Mieter den Abschluss einer unmittelbar anschließenden Absicherung nachweist.

8.4.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit in seine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen und sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz Schäden an und durch den Mietgegenstand ausreichend umfasst.

Für sämtliche zulassungspflichtigen Maschinen und Geräte, die bauartbedingt oder tatsächlich eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h erreichen (insbesondere Radlader, Mobilbagger, Muldenkipper oder vergleichbare Fahrzeuge), ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der Mietzeit eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Der Vermieter ist berechtigt, sich den bestehenden Versicherungsschutz sowie dessen Umfang auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachweisen zu lassen.

§ 9 Unterhaltungspflicht des Mieters

9.1

a)

Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Insbesondere dürfen an dem Mietgerät ausschließlich solche Anbaugeräte, Zusatzgeräte oder Zubehörteile verwendet werden, die vom Vermieter selbst zur Nutzung mit dem Mietgerät überlassen oder ausdrücklich zur Anmietung freigegeben wurden. Die Verwendung eigener Anbaugeräte oder solcher von Dritten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe durch den Vermieter zulässig.

b)

Der Mieter ist verpflichtet, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter hat hierbei die vom Vermieter mit dem Gerät überlassene Bedienungsanleitung und die dort vorgegebenen Wartungsempfehlungen im Detail zu beachten.

c)

Soweit der Mieter zu Instandsetzungsarbeiten nach den vorstehenden vertraglichen Bedingungen verpflichtet ist, diese sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

d)

Soweit der Mieter zur Beseitigung von Mängeln oder zu Instandsetzungsarbeiten verpflichtet ist, hat er dem Vermieter bei Notwendigkeit dieser Arbeiten schriftlich Mitteilung zu geben.

e)

Soweit der Vermieter nach den vorstehenden Bedingungen verpflichtet ist, Mängel zu beseitigen, den Vermieter unverzüglich nach Eintritt des Mangels von dem Mangel in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur berechtigt, die Mietsache weiter zu nutzen, wenn ihm dies vom Vermieter ausdrücklich zugesagt wird. Soweit der Mieter in diesem Fall die Mietsache nicht nutzen darf, wird ihm seitens des Vermieters kein Mietzins berechnet.

9.2

Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Mieter über den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

9.3

Die durch vertragsgemäßen Mietgebrauch im Rahmen eines gewöhnlichen Mietvertrages entstandenen Wertminderungen und die Grundüberholung gehen zu Lasten des Vermieters. Nimmt der Mieter während der Mietzeit die ihm obliegenden Reparatur-, Wartungs- oder sonstigen Handlungspflichten an der Mietsache nicht wahr, so kann der Vermieter diese nach Rückgabe der Mietsache auf Kosten des Mieters vornehmen. Einer gesonderten Nachfristsetzung durch den Vermieter bedarf es in diesem Fall zur Verringerung der Mietzeitkosten nicht.

9.4

Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und dem Vermieter auf Anfrage mitzuteilen, wo sich die Mietsache exakt befindet. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

9.5

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen oder durch den

Vermieter oder durch sonstige fachkundige Unternehmen warten zu lassen. Diesbezügliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Herstellers bzw. des Vermieters sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.

9.6

Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere in das Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Nachweises des durch den Mieter zu beschaffenden umfassenden Schadensabsicherung, insbesondere für die Risiken des Diebstahls, Brandes, Transportschäden und sonstigen Abhandenkommens und der zeitweiligen Nichtrückführbarkeit.

9.7

Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte oder Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen. Im Falle einer berechtigten Untervermietung hat der Mieter dem Vermieter die Untervermietung durch Übermittlung einer Kopie des Personalausweises des Untermieters und unter Vorlage einer schriftlichen Übernahmebestätigung des Untermieters anzuzeigen.

9.8

Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und bei Rückgabe des Mietgegenstandes festgestellt, vermerkt, bestehende Differenzen dem Mieter in Rechnung gestellt und sind von diesem gegenüber dem Vermieter auszugleichen.

§ 10 Verletzung der Unterhaltspflicht

10.1

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seinen nach § 9 vorgesehenen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten. Die für die Instandsetzungsarbeiten anfallenden Kosten hat der Mieter ebenso wie die Mietkosten für die verlängerte Mietzeit zu bezahlen.

10.2

Der Umfang der vom Mieter nach Ziff. 9.1 zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter vom Vermieter mitzuteilen. Es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu

geben. In gleicher Weise hat der Mieter dem Vermieter die Gelegenheit zur Nachprüfung zu gewähren, sofern er Mängel und Beschädigungen während der Mietzeit behebt, die geeignet sind, eine dauerhafte Wertminderung zu begründen. Wird über den Mangel oder die Beschädigung ein Gutachten erstellt, so hat der Mieter dem Vermieter bzw. der Vermieter dem Mieter eine Abschrift des Gutachtens zu überlassen. Der Mieter hat dem Vermieter die tatsächlichen Reparaturkosten nach Durchführung der Reparatur durch Vorlage der Belege vorzulegen. Wird eine Zahlung durch die Risikoabsicherung nach Ziff. 8.3 unmittelbar an den Mieter ausbezahlt und sind die tatsächlichen Reparaturkosten geringer, so steht der Differenzbetrag dem Vermieter zu und ist sofort nach Feststellung der tatsächlichen Reparaturkosten vom Mieter an den Vermieter zu bezahlen.

§ 11 Beendigung der Mietzeit

11.1

Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor der geplanten Rückgabe in Textform anzuzeigen und zu veranlassen.

11.2

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

11.3

War eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) vermietet, so gilt für die Mietdauer und Beendigung der Mietzeit Ziff. 3.2 sinngemäß.

11.4

Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Übergabe der Mietsache an den neuen Mieter und Bestätigung der Übernahme der Mietsache durch den neuen Mieter gegenüber dem Vermieter.

11.5

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem mangelfreien und gesäuberten Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Soweit umfangreiche Mietgegenstände, wie z. B.

Kleinmaterial zurückgenommen werden, erfolgt die Rücknahme durch den Vermieter unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung.

11.6

Werden bei Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, verpflichtet sich der Mieter, die durch die fachgerechte Reinigung des Mietgegenstandes/der Mietgegenstände entstehenden angemessenen Kosten gegenüber dem Vermieter auf der Grundlage dessen allgemeiner Preisliste zu ersetzen. Einer Nachfristsetzung durch den Vermieter bedarf es zur Vermeidung von Verzögerungen hierfür nicht. Werden derartige Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden, bzw. die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes erst nach Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter von diesem festgestellt, so ist dieser verpflichtet, den Mieter hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz, der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, sofern der Mietgegenstand zwischenzeitlich nicht von einem Dritten genutzt wurde.

§ 12 Austauschklausele

Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache zu jeder Zeit durch eine baugleiche und qualitätsmäßig entsprechende Mietsache zu ersetzen, d. h. die Mietsache beim Mieter abzuholen und diesem eine andere zu übergeben, soweit dies dem Mieter zumutbar ist

§ 13 Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

13.1

Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät ohne unsere schriftliche Zustimmung einräumen.

13.2

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten von dem Eigentumsrecht des Vermieters und dieser Vorschrift schriftlich zu benachrichtigen.

13.3

Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziff. 13.1 und 12.3, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 14 Kündigung

14.1

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen in Textform zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist von den Parteien vereinbart wurde. Dasselbe Kündigungsrecht gilt, wenn der Mietvertrag von Anfang an ohne Mindestmietzeit auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Das Recht zur Kündigung für beide Parteien aus wichtigem Grund bleibt hier- von unberührt.

14.2

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:

a)

Wenn der Mieter mit der Zahlung von Mietzins für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen mehr als 10 Tage im Rückstand ist.

b)

Wenn eine gegen den Mieter vom Vermieter durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolglos verlaufen ist und eine Mietzinsrechnung des Vermieters mehr als 10 Tage zur Zahlung fällig ist und vom Vermieter nicht bezahlt wurde.

c)

Wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet und hier- durch der Wert oder die Tauglichkeit der Mietsache erheblich beeinträchtigt werden kann oder der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät an einen anderen Ort als den gem. Ziff. 1.1 vereinbarten Ort verbringt.

d)

In allen Fällen von Verstößen gegen Ziff. 9.1 und Ziff. 13.1 und 13.2.

e)

Wenn der Mieter in Vermögensverfall gerät, d. h. wenn zu erwarten ist, dass der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses derzeit nicht in der Lage ist, er ein Insolvenzverfahren eingeleitet hat oder ein außergerichtliches oder gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet hat.

14.3

Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus einem vom Vermieter zu vertretenden Grund mehr als 1 Woche nicht möglich ist und der Mieter dem Vermieter zuvor die vom Vermieter zu vertretende fehlende Nutzungsmöglichkeit angezeigt hatte.

§ 15 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter bei Beendigung des Mietvertrages unmöglich sein, den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben, unabhängig ob er die mangelnde Rückgabepflicht zu verschulden hat, insbesondere in den Fällen eines Diebstahls, so ist er verpflichtet, für den Mietgegenstand an den Vermieter Wertersatz in Höhe des aktuellen Verkehrswertes des Mietgegenstandes (unabhängig davon, ob der Vermieter Eigentümer des Mietgegenstandes ist) sowie Kostenersatz für die Abwicklung des Verlustes bzw. die Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes zu leisten. Der Verkehrswert bestimmt sich nach den Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes am vergleichbaren Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung. Für die Bestimmung dieses Verkehrswertes ist der Vermieter berechtigt, ein Sachverständigengutachten auf Kosten des Mieters zu beauftragen. Die vom Mieter an den Vermieter zu erstattenden Kosten der Wiederbeschaffung umfassen insbesondere die angemessenen Kosten des Mieters für eigenes Personal, Kosten für einen Sachverständigengutachter, Kosten die der Vermieter für einen eigenen Rechtsbeistand aufwenden muss.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen, abrufbar unter: www.bivteam.de/AGB

16.2

Ein Großteil der Mietmaschinen des Vermieters ist zum Zwecke des Diebstahlschutzes, der Einsatzkoordination sowie zur Verbesserung der Service- und Wartungsleistungen mit Datenübertragungs- und Ortungssystemen (z. B. GPS-Systemen) ausgestattet. Der Mieter hat Kenntnis von der Ausstattung der Mietmaschinen mit diesen Systemen und erklärt sich mit deren Nutzung ausdrücklich einverstanden. Die Verarbeitung der hierbei erhobenen Daten erfolgt ausschließlich zu den genannten Zwecken und im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

16.3

Der Mietvertrag sowie sämtliche vertragsrelevanten Unterlagen (insbesondere Mietvertrag, Übergabe- und Rückgabeprotokolle, digitale Checklisten, Leistungs- und Abrechnungsnachweise) werden dem Mieter vom Vermieter ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Für den wirksamen Vertragsschluss sowie für sämtliche vertraglich vorgesehene Bestätigungen ist ausschließlich die Unterzeichnung bzw. elektronische Bestätigung durch den Mieter erforderlich; eine eigenhändige oder elektronische Unterzeichnung durch den Vermieter ist nicht geschuldet. Die elektronische Übermittlung der Unterlagen durch den Vermieter ersetzt die Schriftform, soweit gesetzlich zulässig.